

Hauptsatzung
der Stadt Baesweiler vom 25.01.2017

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 24.01.2017 mit der Mehrzahl der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Stadtbezirke
- § 3 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integrationsrat
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Rates
- § 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 11 Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen
- § 12 Beigeordneter/Beigeordnete
- § 13 Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 15 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 16 Bestellung von Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen
- § 17 Aufgaben der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen
- § 18 Aufwandsentschädigung und Fraktionszuwendungen
- § 19 Verdienstauffallersatz
- § 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 23 Inkrafttreten

§ 1
Name und Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV NRW S. 414/SGV NRW 2020) wurde aus den früheren selbstständigen Gemeinden Baesweiler, Oidtweiler, Puffendorf und Setterich mit Wirkung vom 01.01.1972 die Gemeinde Baesweiler gebildet. Durch Beschluss der Landesregierung vom 14.01.1975 wurden der Gemeinde Baesweiler die Stadtrechte verliehen. Sie führt seit diesem Zeitpunkt den Namen „Stadt Baesweiler“.
- (2) Die Stadt Baesweiler gehört zur StädteRegion Aachen.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst 27,82 qkm.

§ 2 Stadtbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

Baesweiler
Beggendorf
Oidtweiler
Puffendorf
Setterich

Die Ortschaften Loverich und Floverich gehören zum Stadtbezirk Puffendorf.

- (2) Die bisherigen Ortschaften führen in Verbindung mit dem Stadtnamen ihren bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnung weiter,

(z. B. Stadt Baesweiler - Stadtteil Oidtweiler,
Stadt Baesweiler - Stadtteil Beggendorf,
Stadt Baesweiler - Stadtteil Loverich
usw.).

§ 3 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

- 1) Der Stadt Baesweiler ist das Recht zur Führung eines Stadtwappens, einer Stadtflagge und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Stadtwappen hat die Form eines Schildes und zeigt im oberen Feld auf goldenem (gelbem) Grund einen linksgewendeten wachsenden, rotbewehrten schwarzen Löwen, im unteren Feld auf blauem Grund zwei gestürzte, schräggekrenzte silberne (weiße) Pfeile.
- (3) Die Stadtflagge ist in den Farben blaugelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift und trägt den Aufdruck des Stadtwappens.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Baesweiler, StädteRegion Aachen“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt für den Fall der urlaubs- und krankheitsbedingten Fehlzeiten eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17,18,19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkung auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder anderer Mitglieder der Verwaltung nicht gebunden. Sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und ist diesem unmittelbar unterstellt.
- (6) Der Gleichstellungsbeauftragten wird durch diese Satzung das Recht eingeräumt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie des Verwaltungsvorstandes teilzunehmen, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden. In Angelegenheiten, die ihr Aufgabengebiet betreffen, ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Ihr ist darüber hinaus ein eigenes Antragsrecht einzuräumen.
- (7) Für ihren Aufgabenbereich wird ihr das Recht auf Öffentlichkeitsarbeit eingeräumt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Beschlussvorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (9) Alle weiteren Rechte orientieren sich an der geltenden Rechtslage.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Die Einwohner/Einwohnerinnen sind gem. § 23 GO NW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/Einwohnerinnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung.

Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.

Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Baesweiler fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.), werden ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin beantwortet.
- (4) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den gemäß § 14 zuständigen Fachausschüssen übertragen. Die Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin dem/der Ausschussvorsitzenden zugeleitet.
- (5) Der nach Absatz 3 zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Ist der Ausschuss in einer Angelegenheit nicht entscheidungsbefugt, leitet er die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung an die entscheidungsbefugte Stelle weiter.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

- (6) Von einer Prüfung der Anregungen und Beschwerden ist abzusehen,
- a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten.
- (7) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Erledigung seiner Anregungen und Beschwerden unverzüglich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet. Der Integrationsrat der Stadt Baesweiler besteht aus 10 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 5 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, befassen und Vorschläge sowie Anregungen an die entscheidungsbefugten Gremien der Stadt Baesweiler unterbreiten. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien sollen sich innerhalb von drei Monaten, spätestens in der nächsten anstehenden Sitzung des Gremiums damit befassen.
- (3) Der Integrationsrat soll in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, informiert und vor der Beschlussfassung durch das entscheidungsbefugte Gremium beteiligt werden.
- (4) Der Integrationsrat hat die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, etc.) im Rahmen der seitens des Rates hierzu bereit gestellten Mittel. Diese Mittel dürfen nicht für die Werbung und Ziele von bestimmten im Integrationsrat vertretenen Interessengruppen, insbesondere im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlen zum Integrationsrat, sondern stets nur für die Belange des gesamten Integrationsrates Verwendung finden (Neutralität der Mittelverwendung).
- (5) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Baesweiler Migrantinnen und Migranten als solche in besonderer Weise betreffen, zuweisen.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Baesweiler“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.

- 2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 10 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden werden vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterzeichnet.
 - b) Die Stundung von Geldforderungen bis zu einer Stundungsfrist von 60 Monaten;
 - c) die Niederschlagung von Geldforderungen bis zu einem Betrag für den Einzelfall in Höhe von € 10.000;
 - d) der Erlass von Geldforderungen bis zu einem Betrag für den Einzelfall in Höhe von € 3.000;
 - e) die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen in Fällen, in denen ein Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde. Solche Niederschlagungen und Erlasse sind dem Stadtrat im Rahmen des nächsten Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.
 - f) die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von € 25.000 für den Einzelfall. Diese Wertgrenze gilt nicht für Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren und sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen (z.B. Bestellung von Brennstoffen, Streumittel, Bürobedarf u. ä.);
 - g) der Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 5.000 für den Einzelfall und Tausch oder Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von € 2.500 für den Einzelfall;
 - h) Die Veräußerung von städtischen Wohngrundstücken in Bebauungsplangebieten nach allgemeinen Vorgaben des Rates hinsichtlich der Kaufpreiskriterien.

- i) die Klageerhebung vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der Streitwert den Betrag von € 15.000 nicht übersteigt;
- j) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen im Werte bis zu € 15.000 im Einzelfall. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Baesweiler zu verstehen;
- k) die Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge Dienstunfalls (§ 35 Abs. 3 LBeamtVG);
- l) die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sowie die Festsetzung und Bewilligung der Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Stadt (§ 49 Abs. 1 LBeamtVG);
- m) unzweifelhafte Entscheidungen nach § 36 BauGB in den Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB sowie von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB;
- n) die Verpachtung und Vermietung von unbebauten und bebauten Grundstücken, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.

§ 11

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte eine/n erste/n und eine/n zweite/n ehrenamtliche/n Stellvertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 12

Beigeordneter/Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/ allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 13

Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse und sonstige Gremien:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlprüfungsausschuss
 - d) Schulausschuss
 - e) Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
 - f) Bau- und Planungsausschuss
 - g) Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
 - h) Ausschuss für Verkehr und Umwelt
 - i) Verkehrskommission. Seite 8 von 14

- (2) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Soweit keine ausschließliche Zuständigkeit für den Rat nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NW begründet ist, haben die Ausschüsse Entscheidungsbefugnis in den Fällen, in denen sie ihnen durch Gesetz oder durch diese Satzung übertragen ist. Im Übrigen haben sie die Aufgabe, in dem Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung oder dem Gesetz ergibt, alle Angelegenheiten zu beraten und bis zur Entscheidungsreife zu klären; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung i. S. des § 41 Abs. 3 GO NW. Die Entscheidungsbefugnis wird den Ausschüssen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übertragen.
- (2) Größe, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Ausschüsse werden - unbeschadet der in § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 und Abs. 4 GO NW getroffenen Regelungen - im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

1. Haupt- und Finanzausschuss - 15 Mitglieder (Ratsmitglieder) –

Entscheidungsbefugnis über:

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000 bis € 150.000, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- b) die Stundung von Geldforderungen ab einer Stundungsfrist von 60 Monaten,
- c) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 10.000 für den Einzelfall überschreiten,
- d) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von € 3.000 für den Einzelfall übersteigen,
- e) die Verpachtung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken bei Zeitpacht- und Zeitmietverträgen über eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren,
- f) die Zuständigkeit eines Ausschusses, wenn 2 oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Zuständigkeit streiten.

2. Rechnungsprüfungsausschuss - 5 Mitglieder (Ratsmitglieder) -

3. Wahlprüfungsausschuss - 5 Mitglieder -

4. Schulausschuss - 11 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über die Aufgaben, die die Stadt Baesweiler als Schulträger wahrnimmt.

5. Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
- 15 Mitglieder -

dazu für Angelegenheiten des Denkmalschutzes bis zu 4 sachverständige Bürger/Bürgerinnen mit beratender Stimme.

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Kulturprogramm der Stadt,
- b) Zuwendungen an Dritte auf dem Gebiet des Kultur-, Sport- und Vereinswesens,
- c) die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.

6. Bau- und Planungsausschuss
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) alle Angelegenheiten, die die Durchführung von städtischen Baumaßnahmen betreffen, soweit ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen aus dem Bereich der Bauverwaltung mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000 bis € 150.000 und die Vergabe von Planungsaufträgen, soweit sie Maßnahmen in diesem Kostenrahmen betreffen,
- c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB mit Ausnahme unzweifelhafter Entscheidungen in Fällen der §§ 33, 34 und 35 BauGB sowie der Behörden nach § 4 BauGB,
- d) die Einzelheiten der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB sowie der Behörden nach § 4 BauGB,
- e) die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, mit Ausnahme von unzweifelhaften Entscheidungen.

7. Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie über Zuschüsse für Ferienerholungsmaßnahmen,
- b) die Gewährung freiwilliger Sozialhilfeleistungen der Stadt,
- c) Zuwendungen an Jugendverbände. Seite 10 von 14

8. Ausschuss für Verkehr und Umwelt
- 15 Mitglieder -

Entscheidungsbefugnis über:

- a) verkehrslenkende Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - b) den Verkehr beruhigende Einzelmaßnahmen in Wohngebieten, sofern sie nicht wegen ihrer Bedeutung dem Rat vorbehalten sind,
 - c) Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können jede Angelegenheit an den Rat zur Beschlussfassung überweisen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb der von der Geschäftsordnung für den Rat bestimmten Frist weder vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt ist.
- (5) Der Rat kann in einzelnen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines entscheidungsbefugten Ausschusses fallen, die Entscheidungsbefugnis durch Beschluss an sich ziehen.

§ 15

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin – im Falle seiner/ihrer Verhinderung des allgemeinen Vertreters/ der allgemeinen Vertreterin - mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 16

Bestellung von Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen

- (1) Für jeden der in § 2 (1) genannten Bezirke wählt der Rat einen Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
- (2) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin soll in dem Stadtbezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können. Die ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 17

Aufgaben der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

- (1) Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin nimmt die Belange seines/ihrer Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahr.
- (2) Gehört ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin nicht dem Rat an, kann er/sie in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die seinen/ihren Bezirk berühren, gehört werden. Er/Sie kann Empfehlungen aussprechen.

§ 18 Aufwandsentschädigung und Fraktionszuwendungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und in § 12 Abs. 1 aufgeführten Gremien, denen sie angehören, sowie an den diesen Ausschusssitzungen und Zusammenkünften der Gremien vorausgehenden Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Fraktionen erhalten als Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen einen Sockelbetrag von 200,00 € jährlich zuzüglich 24,20 € je Mitglied und Monat. Eine Gruppe erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen in Höhe von zwei Dritteln der Zuwendungen, die die kleinste Fraktion nach § 56 Abs. 1 Satz 2 GO NRW erhält oder erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen, in Höhe der Hälfte des Betrages, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

Darüber hinaus werden Sachleistungen gewährt.

- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

Rechnungsprüfungsausschuss
Schulausschuss
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft, Sport und Vereinsförderung
Bau- und Planungsausschuss
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Ausschuss für Verkehr und Umwelt.

§ 19 Verdienstauffallersatz

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit

erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Die Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 9,50 festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages gemäß § 45 GO NW ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.
 - d) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausschlages nach Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Bei einer freiwilligen Teilnahme von Rats- und Ausschussmitgliedern an „sonstigen vom Stadtrat gebilligten Tätigkeiten“ ist keine Verdienstausschlagentschädigung zu zahlen. Falls Rats- und Ausschussmitglieder jedoch durch einen Beschluss des Stadtrates verpflichtet werden, an einer sogenannten „sonstigen Tätigkeit“ teilzunehmen, ist Verdienstausschlagentschädigung zu zahlen.

§ 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Hiervon sind ausgenommen:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - b) Verträge, welche Geschäfte der laufenden Verwaltung sind,
 - c) Verträge, die die übliche Benutzung gemeindlicher Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben,
 - d) Verträge, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen genehmigt worden sind.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Baesweiler, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag in den im Folgenden aufgeführten im Stadtgebiet aufgestellten Bekanntmachungskästen für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, wobei durch das Internet (<http://www.baesweiler.de>) auf den Anschlag hingewiesen wird:

Standorte der Bekanntmachungskästen

Baesweiler

Rathaus, Mariastraße 2
Kapellenstraße Ecke Buschstraße
Katholische Kirche, Kirchvorplatz, Kirchstraße
Breitestraße/Ecke Albert-Schweitzer-Straße

Beggendorf

Grundschule/Lindenstraße

Floverich

Fließstraße, Ecke Willibrordstraße

Loverich

Josefstraße/Kindergarten

Oidtweiler

Eschweilerstraße gegenüber Einmündung Martinstraße

Puffendorf

Katholische Kirche, Kirchvorplatz, Jan-van-Werth-Straße

Setterich

Rathaus, An der Burg 3
Emil-Mayrisch-Straße/Ecke Hauptstraße

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise nur durch Aushang in den im Absatz 1 genannten Bekanntmachungskästen ohne den Hinweis im Internet.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat oder den Ausschüssen gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit auch außerhalb der Ratssitzungen über die vom Rat gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.
- (4) Die Stadt gibt eine Sammlung ihrer Satzungen, Verordnungen, Steuer- und Gebührenordnungen, sowie Anstalts- und Benutzungsordnungen unter der Bezeichnung „Ortsrecht der Stadt Baesweiler“ heraus. Diese ist im Internet auf der Seite <http://www.baesweiler.de> veröffentlicht.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 26.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2016 außer Kraft.